

Ab 1250



Gesetzblatt

St. Auf. 14/5

für die Freie Stadt Danzig

Nr 19

Ausgegeben Danzig, den 6. Mai

1925

Verordnung

zur Änderung der Fernsprechornung vom 9. Januar 1923. Vom 17. 4. 1925.

Auf Grund des § 13 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 23. August 1923 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Seite 887) wird folgendes bestimmt:

1. Im § 15 II ist an Stelle des Punktes 3 zu setzen:

3. für die aufgefundenen Telegraphen- und Fernsprechgebühren zu haften, die Sprechstelle auch im Falle einer Erhöhung der Gebühren mindestens ein Jahr zu behalten und bei Verlegungen die bestimmungsmäßigen Gebühren zu zahlen. Fällt das Ende der Mindestdauer nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahres zusammen, so endet sie mit dessen Ablauf.

Die Telegraphenverwaltung ist berechtigt, sich eine Mindesteinnahme an Orts- und Ferngesprächsgebühren (ohne Nebengebühren) für den Monat gewährleisten zu lassen.

2. Diese Verordnung tritt von sogleich ab in Kraft.

Danzig, den 17. April 1925.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 14. 5. 1925).

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotz in Danzig.